



**ARBEITNEHMERVEREINIGUNG
APPENZELL**

Statuten

Statuten

1. Begriff, Sitz und Zweck

Art. 1	Begriff, Sitz.....	3
Art. 2	Zweck.....	3
Art. 3	Geschäftsjahr.....	3

2. Mitgliedschaft

Art. 4	Arten der Mitgliedschaft.....	3
Art. 5	Aktivmitglieder, Beiträge.....	3
Art. 6	Ehrenmitglieder.....	4
Art. 7	Austritt.....	4
Art. 8	Ausschluss.....	4
Art. 9	Annahme einer Wahl.....	4

3. Organe

Art. 10	Organe.....	4
Art. 11	Hauptversammlung.....	4
Art. 12	Vorstand.....	5
Art. 13	Rechnungsrevisoren.....	5
Art. 14	Rücktritte.....	5
Art. 15	Wahlen, Abstimmungen.....	5
Art. 16	Anträge.....	6

4. Finanzen

Art. 17	Einnahmen.....	6
Art. 18	Ausgaben.....	6

5. Schlussbestimmungen

Art. 19	Haftung.....	6
Art. 20	Zusammenarbeit.....	6
Art. 21	Besonderes.....	6
Art. 22	Auflösung.....	7
Art. 23	Inkrafttreten.....	7

1. Begriff, Sitz und Zweck

Art. 1: Begriff, Sitz

Unter dem Begriff „Arbeitnehmervereinigung Appenzell“ (AVA) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein nach Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Appenzell.

Art. 2: Zweck

Der Verein bezweckt:

- die politischen, beruflichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen der Arbeitnehmer* zu wahren und zu fördern;
- Wahlvorschläge oder Empfehlungen zu Ersatz- und Neuwahlen im Kanton, den Bezirken und anderen Gemeinwesen zu unterbreiten;
- Stellungnahmen und Abstimmungsempfehlungen zu Sachgeschäften abzugeben;
- eine Fraktion im Grossen Rat zu bilden.

Art. 3: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

2. Mitgliedschaft

Art. 4: Arten der Mitgliedschaft

Die AVA kennt folgende Mitgliedschaftsarten:

- a) Aktivmitglieder
- b) Ehrenmitglieder

Art. 5: Aktivmitglieder, Beiträge

Aktivmitglied kann jeder Arbeitnehmer werden. Mitglied wird man durch das Unterzeichnen der Beitrittserklärung. Die Mitgliederversammlung legt jährlich den Mitgliederbeitrag fest. Aktivmitglieder haben den Mitgliederbeitrag jeweils innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 6: Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die AVA besonders verdient gemacht hat. Anträge auf Ernennung zum Ehrenmitglied stellt der Vorstand. Über die Ernennung entscheidet die Hauptversammlung. Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge.

Art. 7: Austritt

Austritte sind bis Ende des Jahres schriftlich dem Vorstand bekannt zu geben.

Art. 8: Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Statuten verstösst oder die Interessen des Vereins schädigt. Ein Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Ein Ausschluss kann vom Mitglied an die nächste Hauptversammlung weitergezogen werden, welche endgültig entscheidet.

Mitglieder, die der jährlichen Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachkommen, verlieren die Mitgliedschaft.

Art. 9: Annahme einer Wahl

Jedes Mitglied ist zur Annahme einer Wahl als Vorstandsmitglied für mindestens zwei Jahre verpflichtet.

3. Organe

Art. 10: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 11: Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Einladung zur Hauptversammlung enthält die Traktandenliste. Sie hat 14 Tage zum Voraus schriftlich an die Mitglieder oder per Inserat im Amtsblatt zu erfolgen.

Über Geschäfte, welche auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, kann die Hauptversammlung nicht befinden.

Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im Monat April statt. Es sind folgende Traktanden vorgesehen:

1. Jahresbericht des Präsidenten
2. Protokoll der letzten ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung
3. Rechnungsablage und Revisorenbericht
4. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
5. Ehrungen, Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Festsetzung des Jahresbeitrages
7. Anträge des Vorstandes
8. Anträge gemäss Art.16 der Statuten
9. Allgemeines, Wünsche und Anregungen zu Handen des Vorstandes.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand einberufen oder von einem Fünftel der Mitglieder (Stand letzte ordentliche Hauptversammlung) auf schriftlichem Wege angebeht werden. Die Versammlung ist innert dreissig Tagen seit Eingang des Begehrens durchzuführen.

Art. 12: Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, Aktuar, Kassier und weiteren Mitgliedern. Der Präsident wird durch die Hauptversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung im Sinne der Statuten und der von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse.

Der Präsident führt gemeinsam mit dem Aktuar oder Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Art. 13: Rechnungsrevisoren

An der HV werden zwei Revisoren gewählt. Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung jährlich vor der Hauptversammlung zu prüfen. An der Hauptversammlung haben die Revisoren Bericht und Antrag zu stellen.

Art. 14: Rücktritte

Rücktritte von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsrevisoren sind bis spätestens Ende Februar dem Präsidenten schriftlich bekannt zu geben. Sie sind auf der Traktandenliste der HV aufzuführen.

Art. 15: Wahlen, Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen bedürfen grundsätzlich des einfachen Mehrs der anwesenden Stimmberechtigten. Werden mehrere Personen zur Wahl vorgeschlagen, fällt pro Wahlgang immer jene Person aus der Wahl, welche am wenigsten Stimmen aufweist. Für Statutenänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der an-

wesenden Stimmberechtigten notwendig. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet der Präsident.

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder muss die Abstimmung oder Wahl geheim durchgeführt werden.

Rückkommensanträge auf bereits vorgenommene Wahlen und Abstimmungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 16: Anträge

Anträge von Mitgliedern an die HV sind schriftlich und begründet bis Ende Februar an den Präsidenten zu Händen des Vorstandes zu richten.

4. Finanzen

Art. 17: Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Jahresbeiträgen
- Erträgen des Vermögens
- freiwilligen Zuwendungen

Art. 18: Ausgaben

Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz für laufende Angelegenheiten.

5. Schlussbestimmungen

Art. 19: Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Es besteht keine persönliche Nachschusspflicht der Mitglieder.

Art. 20: Zusammenarbeit

Der Verein kann die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen suchen und fördern.

Art. 21: Besonderes

In allen in diesen Statuten nicht genannten Fällen entscheidet der Vorstand. Wichtige Entscheide müssen der Hauptversammlung zur Kenntnis gebracht werden.

Art. 22: Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Hauptversammlung durch eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. In einer persönlich an alle Mitglieder zu richtenden Einladung muss die Auflösung als Traktandum angegeben werden. Nach beschlossener Auflösung geht das Vermögen an die Appenzeller Kantonalbank als Treuhänderin zur Verwaltung über, bis sich ein neuer Verein mit gleichen oder ähnlichen Zwecken gebildet hat.

Art. 23: Inkrafttreten

Diese Statuten sind von der Hauptversammlung vom 17. April 2002 genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 19. April 1989.

Für den Vorstand der Arbeitnehmervereinigung Appenzell

Der Präsident:
sig. Richard Wyss

Die Aktuarin:
sig. Karin Hübner-Fässler